

18.10.1989

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der F.D.P.

### Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

#### A Problem

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1989 - Drucksache 10/4463 - berücksichtigen die Entschädigungen nach § 5 und § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Abgeordnetengesetzes nicht die zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

#### B Lösung

Der vorliegende Entwurf sieht daher eine entsprechende Anpassung der Entschädigungen nach § 5 und § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 vor.

#### Kosten

Die Kosten der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen betragen vom Haushaltsjahr 1990 an 866 000 DM jährlich.

Dabei können die Mehrkosten wegen verschiedener Anrechnungsvorschriften für Bezüge aus öffentlichen Kassen und wegen des Endes der 10. Wahlperiode im Mai 1990 nur geschätzt werden.

Datum des Originals: 18.10.1989/Ausgegeben: 18.10.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Dösselhof 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

MM D 1014732-2

Fünftes Gesetz zur Änderung des AbgeordnetengesetzesArtikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl "6 735" durch die Zahl "6 958" ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Zahl "6 735" durch die Zahl "6 958" und die Zahl "3 368" durch die Zahl "3 479" ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl "2 050" durch die Zahl "2 081" ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz  
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
(Abgeordnetengesetz - AbgG NW)  
Vom 24. April 1979**

## Leistungen an Abgeordnete

## § 5

## Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6735 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6735 DM, für seine Stellvertreter 3368 DM.

## § 6

## Aufwandsentschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandatveranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) Ein Abgeordneter erhält monatliche Kostenpauschalen für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, in Höhe von 2050 DM;

4. In § 6 Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl "450" durch die Zahl "457" ersetzt.

2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags in Höhe von 450 DM;

3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes sowie Übernachtungen am Sitz des Landtags, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes,

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 50 km in Höhe von 635 DM;

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 150 km in Höhe von 990 DM;

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags über 150 km in Höhe von 1248 DM.

Bei einem Abgeordneten, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Pauschale nach Nummer 3.

## Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 50 der Landesverfassung erhalten die Mitglieder des Landtags Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes. Diese Entschädigung ist so zu bemessen, "daß sie auch für den, der - aus welchen Gründen immer - kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist" (BVerfGE 40, 296).

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1989 berücksichtigen sowohl die Entschädigungen nach § 5 als auch die Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AbgG NW nicht die zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die steuerpflichtige Entschädigung nach § 5 AbgG NW um 3,3 v.H. zu erhöhen, das sind 223 DM, bzw. 111 DM für die zusätzliche Entschädigung der Vizepräsidenten, und die allgemeine Kostenpauschale sowie die Pauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtags um je 1,5 v.H. anzuheben, das sind 31 DM bzw. 7 DM.

Prof. Dr. Farthmann  
und Fraktion

Dr. Worms  
und Fraktion

Dr. Rohde  
und Fraktion